

Karl Kroeschell

**Deutsche
Rechtsgeschichte 2
(1250–1650)**



**RECHTS-
WISSENSCHAFTEN**

Karl Kroeschell

Deutsche Rechtsgeschichte 2

(1250–1650)

4. Auflage

Westdeutscher Verlag

Kroeschell, Karl:

Deutsche Rechtsgeschichte/Karl Kroeschell. –
Opladen: Westdeutscher Verlag.

Früher im Rowohlt Verlag Reinbek bei
Hamburg.

2. (1250–1650). – 4. Aufl. – 1981.

(WV-Studium; Bd. 9)

ISBN 3-531-22009-8

NE: GT

1.–10. Tausend Februar 1973
11.–13. Tausend Mai 1976
14.–16. Tausend Februar 1978
4. Auflage 1981

© Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen 1980

Alle Rechte vorbehalten.

Die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder, auch für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, gestattet das Urheberrecht nur, wenn sie mit dem Verlag vorher vereinbart wurden. Im Einzelfall muß über die Zahlung einer Gebühr für die Nutzung fremden geistigen Eigentums entschieden werden. Das gilt für die Vervielfältigung durch alle Verfahren einschließlich Speicherung und jede Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien.

Satz: Clausen & Bosse, Leck/Schleswig

Druck: E. Hunold, Braunschweig

Buchbinder: W. Langelüddecke, Braunschweig

Printed in Germany

ISBN 3-531-22009-8

Karl Kroeschell · Deutsche Rechtsgeschichte 2
(1250–1650)

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER TEIL: KIRCHE UND RECHTSWISSENSCHAFT IM SPÄTMITTELALTER (1250–1450)	9
1. DAS CORPUS IURIS CANONICI (Kleine Quellenkunde I) <i>Utrumque ius</i>	10
	19
2. KIRCHLICHE RECHTSPFLEGE <i>Die Schiedsgerichte</i>	21
	32
3. DAS NOTARIAT <i>Die Renuntiationen</i>	34
	44
4. DIE KLERIKERJURISTEN <i>Deutsche Rechtswissenschaft im Mittelalter</i>	46
	56
 ZWEITER TEIL: STADT UND STADTRECHT IM SPÄTMITTELALTER (1250–1450)	59
5. DIE STADTBÜCHER (Kleine Quellenkunde II) <i>Die Grundbücher</i>	60
	72
6. EIGEN UND ERBE <i>Mittelalterliche Rechtsbildung</i>	75
	84
7. KAUFLEUTE UND HANDEL <i>Vertragsfreiheit und Vertragsgerechtigkeit</i>	87
	98
8. HANDWERK UND ARBEIT <i>Wirtschaftsgeschichte und Rechtsgeschichte</i>	100
	111
9. SCHÖFFENSPRÜCHE UND RATSURTEILE <i>Rechtsfindung im Mittelalter</i>	113
	122
 DRITTER TEIL: BAUER UND HERRSCHAFT IM SPÄTMITTELALTER (1250–1450)	126
10. DIE WEISTÜMER (Kleine Quellenkunde III) <i>Die Markgenossenschaft</i>	127
	137
11. BAUER UND GRUNDHERR <i>Rechtsgeschichte und Rechtspolitik – Das bäuerliche Erbrecht</i>	139
	147
12. RITTERTUM UND BURGENWESEN <i>Herrschaft</i>	149
	157
13. FEHDE UND LANDFRIEDEN <i>Die Feme</i>	159
	169
 VIERTER TEIL: FÜRSTEN UND REICH IM SPÄTMITTELALTER (1250–1450)	172
14. DIE AKTEN (Kleine Quellenkunde IV) <i>Archivkunde</i>	173
	181
15. FÜRST UND LANDSTÄNDE <i>Repräsentation</i>	183
	193
16. AMTMÄNNER, KANZLER UND RÄTE <i>Beamtentum und Juristenstand</i>	195
	205
17. DIE LANDSCHÄDLICHEN LEUTE <i>Historische Kriminologie</i>	207
	212
18. KÖNIG, KURFÜRSTEN UND REICH <i>Widerstandsrecht</i>	215
	227

FÜNFTER TEIL: KRISIS UND ERNEUERUNG (1450–1650)	231
19. REFORMATIONEN DES RECHTS (Kleine Quellenkunde V) <i>Humanistische Jurisprudenz</i>	232 242
20. DIE REICHSREFORM <i>Das ‹gute alte Recht›</i>	244 253
21. DAS REICHSKAMMERGERICHT <i>Rechtsprechung und Rechtswissenschaft</i>	255 267
22. DIE PEINLICHE GERICHTSORDNUNG KARLS V. <i>Anfänge der Strafrechtswissenschaft</i>	269 280
23. GUTE POLIZEI <i>Frühkapitalismus und Territorialwirtschaft</i>	281 292
24. GLAUBENSKAMPF UND RELIGIONSFRIEDEN <i>Reformation und Recht</i>	294 311
ÜBER DEN VERFASSER (s. Band 1, rororo studium 8)	
VERZEICHNIS DER QUELLENTEXTE	314
PERSONEN-, SACH- UND AUTORENREGISTER	318

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

vgl. Bd. I S. 312

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
c., can.	Kanon
C., Cod.	Codex Justinianus
D., Dig.	Digesten
Dist.	Distinctio
NR.	Neue Reihe, Nieuwe Reeks
qu.	quaestio
VI	Liber Sextus
X	Liber Extra

Karl Kroeschell

**Deutsche
Rechtsgeschichte 2
(1250–1650)**



**RECHTS-
WISSENSCHAFTEN**

Karl Kroeschell · Deutsche Rechtsgeschichte 2
(1250–1650)

Karl Kroeschell

Deutsche Rechtsgeschichte 2

(1250–1650)

4. Auflage

Westdeutscher Verlag

Kroeschell, Karl:

Deutsche Rechtsgeschichte/Karl Kroeschell. —

Opladen: Westdeutscher Verlag.

Früher im Rowohlt Verlag Reinbek bei
Hamburg.

2. (1250–1650). — 4. Aufl. — 1981.

(WV-Studium; Bd. 9)

ISBN 3-531-22009-8

NE: GT

1. – 10. Tausend Februar 1973
11. – 13. Tausend Mai 1976
14. – 16. Tausend Februar 1978
4. Auflage 1981

© Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen 1980

Alle Rechte vorbehalten.

Die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder, auch für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, gestattet das Urheberrecht nur, wenn sie mit dem Verlag vorher vereinbart wurden. Im Einzelfall muß über die Zahlung einer Gebühr für die Nutzung fremden geistigen Eigentums entschieden werden. Das gilt für die Vervielfältigung durch alle Verfahren einschließlich Speicherung und jede Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien.

Satz: Clausen & Bosse, Leck/Schleswig

Druck: E. Hunold, Braunschweig

Buchbinder: W. Langelüdecke, Braunschweig

Printed in Germany

ISBN 3-531-22009-8

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER TEIL: KIRCHE UND RECHTSWISSENSCHAFT IM SPÄTMITTELALTER (1250–1450)	9
1. DAS CORPUS IURIS CANONICI (Kleine Quellenkunde I) <i>Utrumque ius</i>	10 19
2. KIRCHLICHE RECHTSPFLEGE <i>Die Schiedsgerichte</i>	21 32
3. DAS NOTARIAT <i>Die Renuntiationen</i>	34 44
4. DIE KLERIKERJURISTEN <i>Deutsche Rechtswissenschaft im Mittelalter</i>	46 56
ZWEITER TEIL: STADT UND STADTRECHT IM SPÄTMITTELALTER (1250–1450)	59
5. DIE STADTBÜCHER (Kleine Quellenkunde II) <i>Die Grundbücher</i>	60 72
6. EIGEN UND ERBE <i>Mittelalterliche Rechtsbildung</i>	75 84
7. KAUFLEUTE UND HANDEL <i>Vertragsfreiheit und Vertragsgerechtigkeit</i>	87 98
8. HANDWERK UND ARBEIT <i>Wirtschaftsgeschichte und Rechtsgeschichte</i>	100 111
9. SCHÖFFENSPRÜCHE UND RATSURTEILE <i>Rechtsfindung im Mittelalter</i>	113 122
DRITTER TEIL: BAUER UND HERRSCHAFT IM SPÄTMITTELALTER (1250–1450)	126
10. DIE WEISTÜMER (Kleine Quellenkunde III) <i>Die Markgenossenschaft</i>	127 137
11. BAUER UND GRUNDHERR <i>Rechtsgeschichte und Rechtspolitik – Das bäuerliche Erbrecht</i>	139 147
12. RITTERTUM UND BURGENWESEN <i>Herrschaft</i>	149 157
13. FEHDE UND LANDFRIEDEN <i>Die Feme</i>	159 169
VIERTER TEIL: FÜRSTEN UND REICH IM SPÄTMITTELALTER (1250–1450)	172
14. DIE AKTEN (Kleine Quellenkunde IV) <i>Archivkunde</i>	173 181
15. FÜRST UND LANDSTÄNDE <i>Repräsentation</i>	183 193
16. AMTMÄNNER, KANZLER UND RÄTE <i>Beamtentum und Juristenstand</i>	195 205
17. DIE LANDSCHÄDLICHEN LEUTE <i>Historische Kriminologie</i>	207 212
18. KÖNIG, KURFÜRSTEN UND REICH <i>Widerstandsrecht</i>	215 227

FÜNFTER TEIL: KRISIS UND ERNEUERUNG (1450–1650)	231
19. REFORMATIONEN DES RECHTS (Kleine Quellenkunde V) <i>Humanistische Jurisprudenz</i>	232 242
20. DIE REICHSREFORM <i>Das ‹gute alte Recht›</i>	244 253
21. DAS REICHSKAMMERGERICHT <i>Rechtsprechung und Rechtswissenschaft</i>	255 267
22. DIE PEINLICHE GERICHTSORDNUNG KARLS V. <i>Anfänge der Strafrechtswissenschaft</i>	269 280
23. GUTE POLIZEI <i>Frühkapitalismus und Territorialwirtschaft</i>	281 292
24. GLAUBENSKAMPF UND RELIGIONSFRIEDEN <i>Reformation und Recht</i>	294 311
ÜBER DEN VERFASSER (s. Band 1, rororo studium 8)	
VERZEICHNIS DER QUELLENTEXTE	314
PERSONEN-, SACH- UND AUTORENREGISTER	318

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

vgl. Bd. I S. 312

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
c., can.	Kanon
C., Cod.	Codex Justinianus
D., Dig.	Digesten
Dist.	Distinctio
NR.	Neue Reihe, Nieuwe Reeks
qu.	quaestio
VI	Liber Sextus
X	Liber Extra

ERSTER TEIL: KIRCHE UND RECHTSWISSENSCHAFT IM SPÄTMITTELALTER (1250-1450)

Eines der auffälligsten Merkmale mittelalterlichen Rechts ist seine Vielräumigkeit. Der Mensch der Gegenwart gehört nur einer Rechtsordnung an, der seines Staates, in welcher auch engere Rechtsgemeinschaften wie die Gemeinden ihre Grundlage haben. Das Mittelalter dagegen kannte viele Rechtskreise, die unabhängig voneinander entstanden waren und sich auch in ihrem Aufbau stark unterschieden. Bisweilen schlossen sie einander aus, wie Stadtrecht und Landrecht. Oft aber waren sie so ineinander verschachtelt, daß man mehreren dieser Rechtskreise gleichzeitig angehören konnte, etwa als ritterlicher Lehnsmann zugleich dem Lehnrecht und dem Landrecht.

Eine Rechtsgemeinschaft freilich durfte als allumfassend gelten: die der römischen Kirche. Sie umspannte das ganze mittelalterliche Abendland und nahm auch im deutschen Rechtsleben des Mittelalters einen beherrschenden Platz ein. Es ist deshalb ein Mangel, daß die Wissenschaft von der deutschen Rechtsgeschichte bisher nur das ‹weltliche› Rechtsleben zu ihrem Gegenstand mache – ein Mangel, der um so schwerer wiegt, als gerade im kirchlichen Recht die Grundlagen der modernen europäischen Rechtskultur gelegt wurden. Wissenschaftliche Interpretation und Anwendung des Rechts, Rechtsstudium und Juristenstand, rechtsgelernte Richter, Advokaten und Notare – im Raume des kanonisch-römischen Rechts der Kirche steht alles dies schon im späten Mittelalter vor unseren Augen. Unser Bild vom mittelalterlichen Recht wäre also sehr unvollständig, wenn es sich nur auf das volkstümliche und ungelehrte Rechtsleben beschränken wollte.

Überwölbt von der Kirche als universaler Rechtsgemeinschaft und beherrscht vom Heiligen Stuhl als höchster irdischer Rechtsautorität, scheint das Recht des späten Mittelalters einen hierarchisch gegliederten Bau von majestätischer Unbeweglichkeit zu bilden. Unter dieser Oberfläche vollzogen sich jedoch tiefgreifende Veränderungen. Im gleichen Maße, in dem die Päpste im Exil zu Avignon (1309–1377) die Kirche zur Rechtskirche und zur Finanzorganisation machten, schwand ihre geistliche Substanz. Das große Schisma (1378–1417), das die abendländische Christenheit in zwei Parteien zerfallen ließ, beruhte denn auch nicht auf einem Glaubensgegensatz, sondern auf innerkirchlichen Machtkämpfen. So begann die Frömmigkeit in neue brüderliche Gemeinschaften abzuwandern, abseits der hierarchisch verfaßten Kirche, deren Brüchigkeit hieran deutlich wurde. Mit ihrer umfassendsten Rechtsgemeinschaft, der Kirche, geriet aber die gesamte Welt des spätmittelalterlichen Rechts in eine tiefe Krise.

1. DAS CORPUS IURIS CANONICI

(Kleine Quellenkunde I)

I. ZUR EINFÜHRUNG

Als MARTIN LUTHER am Morgen des 10. Dezember 1520 vor dem Elstertore zu Wittenberg die päpstliche Bannbulle *Exsurge Domine* ins Feuer geworfen hatte, ließ er noch einige weitere Schriften nachfolgen. Außer verschiedenen theologischen Werken fiel vor allem die Kodifikation des kirchlichen Rechts den Flammen zum Opfer: die Sammlung der päpstlichen Dekretalen. Dieser symbolische Akt, mit dem sich der Reformator von der Kirche als der alles beherrschenden Rechtsautorität des späten Mittelalters lossagte, bezeichnet den Beginn einer neuen Epoche der Kirchengeschichte. Auch für die Rechtsgeschichte gewinnt aber im Schein dieser Flammen ein ganzes Zeitalter neue Konturen.

Die päpstlichen Dekretalen bilden den Kern der gewaltigen kirchlichen Rechtssammlung, die unter dem Titel *Corpus Iuris Canonici* bis zum Jahre 1917 in der katholischen Kirche gesetzliche Geltung besaß. Die Bezeichnung, die von der kirchlichen Rechtswissenschaft des späteren Mittelalters in bewußter Parallele zum antiken *Corpus Iuris Civilis* des Kaisers JUSTINIAN geprägt wurde, ist zwar erst durch die Druckausgabe, die Papst GREGOR XIII. im Jahre 1580 veranstaltete, zur amtlichen Bezeichnung der Sammlung geworden. Der imperiale Anspruch, der in der päpstlichen Gesetzgebung zum Ausdruck kam, war jedoch schon lange vor LUTHER eine weltgeschichtliche Realität.

Freilich deckte die Bezeichnung *Corpus Iuris Canonici* ganz verschiedenartige Dinge. Den ältesten und umfangreichsten Teil des Gesamtwerkes bildete das kirchliche Rechtsbuch des Bologneser Mönchs GRATIAN, das *Decretum Gratiani*. Es bildet in gewissem Sinne den Abschluß der älteren Kanonistik, die in den Beschlüssen der Konzilien und Synoden und den Anordnungen der Päpste ein Stück praktischer Theologie oder Seelsorge sah. Als *concordantia discordantium canonum* zeugt es jedoch zugleich für das scholastische Bemühen seines Autors, ein harmonisches und widerspruchsfreies Gebäude zu errichten. Hierauf beruht seine innere Gleichzeitigkeit mit den Arbeiten der Glossatoren, die eben damals im gleichen Bologna sich der zerklüfteten Stoffmasse des römischen Rechts bemächtigten. Seine ersten wissenschaftlichen Bearbeiter, die sämtlich durch die Schule der Glossatoren gegangen sind, haben das *Decretum* vollends an den Anfang der neuen kanonistischen Rechtswissenschaft gerückt.

In der kirchlichen Rechtspraxis begann sich ein neuer Geist durchzusetzen, seit die Kirche unter den ersten großen Juristenpäpsten ALEXANDER III. (1159–1181) und INNOZENZ III. (1189–1216) von einer wahren Flut päpstlicher Rechtssprüche, der sogenannten Dekretalen, überschwemmt wurde [1, 2]. Sie betrafen zwar durchweg Einzelfälle, denn sie ergingen entweder zur Entscheidung von Prozessen, die im Wege der Appellation vor den Papst gelangt waren, oder als Anweisung an einen delegierten